

**Anhang – Anlegerinformationsblatt – SILL**

<b>Basisinformationen zum Anlegerschutz gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 über Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme</b>	
Der Einlagenschutz wird bei ING Luxembourg S.A. gewährleistet durch:	Das Anlegerentschädigungssystem Luxemburg (SILL – Système d'Indemnisation des Investisseurs Luxembourg) <sup>1</sup>
Höchstbetrag der Einlagensicherung:	Bis zu 20.000 Euro pro Anleger (natürliche oder juristische Person) und pro Institut <sup>2</sup>
Wenn Sie mehrere Konten bei ING Luxembourg haben:	Das SILL sichert sämtliche Anlagegeschäfte ein und desselben Anlegers bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro ab, unabhängig von der Anzahl der Konten.
Einlagensicherung bei gemeinsamen Geschäften	Das SILL berücksichtigt bei der Berechnung der Einlagensicherung den Anteil, der auf jeden Anleger entfällt. Sofern nichts anderes festgelegt ist, werden die Forderungen gleichmäßig unter den Anlegern aufgeteilt. <sup>3</sup>
Fristen für die Einreichung eines Antrags auf Entschädigung im Falle eines Ausfalls von ING Luxembourg:	Zehn Jahre, gerechnet ab der entsprechenden Feststellung der CSSF oder der Verkündung des entsprechenden Urteils durch das Bezirksgericht Luxemburg oder zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem diese Feststellung oder dieses Urteil öffentlich gemacht wurden.
Rückzahlungsfrist bei Ausfall von ING Luxembourg	Spätestens drei Monate nach Feststellung der Erstattungsfähigkeit und der Höhe der Forderung.
Rückzahlungswährung:	Euro
Korrespondent:	Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg (Anlegerentschädigungssystem Luxemburg) 283, Route d'Arlon L-1150 Luxembourg Postanschrift: L-2860 Luxembourg Tel.: (+352) 26 25 1-1

Weitere Informationen:	<a href="http://www.cssf.lu">www.cssf.lu</a> <a href="http://www.fgdl.lu">www.fgdl.lu</a>
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:	
Zusätzliche Informationen :  Jede Forderung, die sich aus einer Einlage im Sinne von Artikel 163 Ziffer 6 des luxemburgischen Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ergibt, muss dem luxemburgischen Einlagensicherungsfonds (FGDL – Fonds de garantie des dépôts Luxembourg) zugeordnet werden. Forderungen können nicht doppelt auf der Grundlage der beiden Systeme (FGDL + SIIIL) entschädigt werden.	

Fußnoten :

<sup>1</sup> System zur Gewährleistung des Anlegerschutzes: Anlegerentschädigungssystem Luxemburg

Durch das SIIIL sind Forderungen abgesichert, die sich daraus ergeben, dass Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen nicht in der Lage sind:

- den Anlegern das Geld zurückzuzahlen, das diesen zusteht oder gehört und das sie in Verbindung mit Anlagegeschäften für diese Anleger gemäß den anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen halten; oder
- den Anlegern die Finanzinstrumente zurückzugeben, die diesen gehören und die sie in Verbindung mit Anlagegeschäften für diese Anleger gemäß den anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen halten oder verwalten.

<sup>2</sup> In Artikel 195 Absatz 2 (2) des luxemburgischen Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen sind die Forderungen in Verbindung mit Anlagegeschäften aufgeführt, die von der Einlagensicherung im Rahmen des SIIIL ausgenommen sind.

<sup>3</sup> Forderungen in Verbindung mit einem gemeinsamen Anlagegeschäft, an dem mindestens zwei Personen Rechte haben aufgrund ihrer Eigenschaft als Gesellschafter einer Gesellschaft oder als Mitglied eines Vereins oder Zusammenschlusses ähnlicher Art, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können bei der Berechnung des Höchstbetrags der Einlagensicherung zusammengefasst und so behandelt werden, als würde es sich um Forderungen aus einer von einem einzigen Anleger getätigten Anlage handeln, sodass nur eine Entschädigung im Rahmen der Einlagensicherung zu zahlen ist.